



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 3/2002–2003

Inhalt	Seite
5. Begnadigungsgesuch des Mario Garieri	127
6. Erlass einer Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflege- versicherung	133

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

5.

Begnädigungsgesuch des Mario Garieri

Chur, 13. August 2002

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Mario Garieri, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 7. November 1970 in Catanzaro/Italien, Sohn des Giuseppe und der Antonia geborene Carroccia, ledig, Handlanger, wohnhaft in D-88161 Lindenberg i. A., Nadenbergstrasse 5, wurde mit Urteil des Kantonsgerichts Graubünden vom 19. Februar 1992, mitgeteilt am 7. Mai 1992, zu 6 Jahren Zuchthaus (abzüglich 209 Tage Untersuchungshaft) wegen Raubes gemäss aArt. 139 Ziff. 3 StGB, Betrugs gemäss aArt. 148 Abs. 1 StGB, Urkundenfälschung gemäss aArt. 251 Ziff. 1 StGB sowie vollendeten Betrugsversuchs gemäss Art. 22 Abs. 1 in Verbindung mit aArt. 148 Abs. 1 StGB verurteilt. Gleichzeitig wurde Mario Garieri für die Dauer von 15 Jahren des Landes verwiesen.
2. Mit Regierungsbeschluss vom 23. Mai 1995, mitgeteilt am 30. Mai 1995, (Protokoll Nr. 1307) gewährte die Regierung des Kantons Graubünden Mario Garieri auf das Datum des 24. Juli 1995 die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug. Gleichzeitig ordnete sie den Vollzug der gerichtlich ausgesprochenen Landesverweisung an. Heute lebt Mario Garieri in Deutschland. Über seine aktuelle Arbeitssituation ist dem Begnadigungsgesuch nichts zu entnehmen.
3. Mit Schreiben vom 10. April 2002 lässt Mario Garieri bei der Regierung des Kantons Graubünden ein Gesuch um gnadenweisen Erlass der vom Kantonsgericht ausgesprochenen Landesverweisung von 15 Jahren einreichen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen geltend gemacht, Mario Garieri habe sich seit seiner bedingten Entlassung im Jahre 1995 abgesehen von einer Verurteilung wegen versuchtem Verweisungsbruch nichts mehr zuschulden kommen lassen. Auch werde ihm von seinem Arbeitgeber, seinem Vermieter und dem Generalbundesanwalt ein gutes Zeugnis ausgestellt. Zudem sei Mario Garieri mittlerweile mit der in Domat/Ems wohnhaften Landsfrau Nicolina Imeneo verlobt und möchte im Hinblick auf die beabsichtigte Heirat mit seiner zukünftigen Frau in der Schweiz leben. Aufgrund der gegen Mario Garieri verhängten Landesverweisung müsse seine Verlobte jedes Mal nach Deutschland ausreisen, was für sie mit erheblichen Kosten verbunden sei. Hinzu komme, dass Frau Imeneo über kein Fahrzeug verfüge und somit auf den Zug angewiesen sei, was die Reise umständlich und zeitaufwändig mache.

4. Mit Schreiben vom 23. April 2002 verzichtete das Kantonsgericht von Graubünden auf eine ausdrückliche Stellungnahme zum Begnadigungsgesuch von Mario Garieri. Dies jedoch unter Hinweis darauf, dass angesichts der Schwere der Verfehlungen und des öffentlichen Interesses die von der Praxis entwickelten Grundsätze für die Gutheissung eines Begnadigungsgesuchs kaum gegeben sein dürften.
5. Mario Garieri ist im Schweizerischen Zentralstrafregister mit zwei Eintragungen verzeichnet. Abgesehen von der Verurteilung durch das Kantonsgericht vom 19. Februar 1992 wurde Mario Garieri mit Urteil der Gerichtskommission Unterrheintal vom 29. April 1998 wegen versuchtem Verweisungsbruch zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt.
6. Art. 394 lit. b des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) erklärt die Begnadigungsbehörde desjenigen Kantons für zuständig, dessen kantonale Behörde das Urteil gefällt hat. Gemäss Art. 194 des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO; BR 350.000) ist der Grosse Rat für Begnadigungen zuständig, wenn der Verurteilte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten verurteilt wurde. In den übrigen Fällen steht das Begnadigungsrecht der Regierung zu. Für die Behandlung des vorliegenden Gesuches ist somit der Grosse Rat zuständig.
7. Gemäss Art. 396 StGB können durch die Begnadigung alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen ganz oder teilweise erlassen oder die Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden. Die Begnadigung stellt einen Verzicht des Staates auf die Durchsetzung des Strafrechts dar. Dieser Verzicht kann vollständig oder teilweise, unbedingt oder bedingt sein (vgl. Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner

Teil II: Strafen und Massnahmen, Bern 1989, § 8 N 13). Das Urteil als solches darf jedoch von der Begnadigungsbehörde weder abgeändert, noch ganz oder teilweise aufgehoben werden (vgl. Arthur Schlatter, Die Begnadigung im Kanton Zürich, Diss., Zürich 1970, S. 12).

8. Die mit dem Begnadigungsentscheid betraute Behörde darf keine richterliche, sondern muss eine andere, in der Regel eine politische Behörde sein (vgl. Günter Stratenwerth, a.a.O., § 8 N 13). Da es keinen Rechtsanspruch auf Begnadigung gibt, steht ihr bei der Prüfung des Begnadigungsbegehrens ein weitestgehend freies Ermessen zu (vgl. Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 2. Auflage 1997, S. 1139).
9. Die Bewilligung eines Gesuchs um Begnadigung bedeutet die Durchbrechung des Prinzips der Gewaltentrennung, einen Eingriff der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt in den regulären Gang der Strafrechtspflege (vgl. Günter Stratenwerth, a.a.O., § 8 N 13). Das Begnadigungsrecht ist daher nach dem Willen des Bundesgesetzgebers nur mit grösster Zurückhaltung auszuüben (vgl. BGE 106 Ia 135).

Das Rechtsinstitut der Begnadigung ist an keinerlei materielle Voraussetzungen gebunden, da es abstrakt formulierbaren, einheitlichen Regeln nicht zugänglich ist (vgl. BGE 107 Ia 105). Es wird jedoch allgemein vorausgesetzt, dass der Gesuchsteller sich der besonderen Rechtswohlthat der Begnadigung als würdig erweisen muss, indem er weder liederlich noch arbeitsscheu ist und grundsätzlich eine rechtstreue Gesinnung aufweist (vgl. Stefan Trechsel, a.a.O., S. 1138). Als Begnadigungsgründe denkbar sind insbesondere eine unbillig erscheinende Härte des Gesetzes, der lange Zeitablauf zwischen Urteil und Vollstreckung, Änderungen der kriminalpolitischen Bedürfnisse oder Überzeugungen, sowie Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse insbesondere beim Verurteilten, der sich beispielsweise nach längerer Zeit eine neue Existenz aufgebaut hat, so dass es nicht nur eine unannehmbare Härte, sondern krass unvernünftig wäre, die Strafe noch zu vollstrecken (vgl. Günter Stratenwerth, a.a.O., § 8 N 14). Hingegen darf die Begnadigung nicht mit sozialen Nachteilen, wie sie regelmässig mit der Freiheitsstrafe verbunden sind (Verdienstausfall, Familientrennung), begründet werden (Stefan Trechsel, a.a.O., S. 1139).

Vorliegend bedarf es einzig einer Überprüfung der auf die Persönlichkeit und Lebensumstände des Täters zurückführenden Begnadigungsgründe. Eine unbillig erscheinende Härte des Gesetzes, der Zeitablauf seit dem Urteil oder eine Änderung der kriminalpolitischen Bedürfnisse oder Überzeugungen werden nicht geltend gemacht und lassen sich auch nicht ausmachen.

10. Mario Garieri beantragt den gnadenweisen Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Landesverweisung, um im Hinblick auf die geplante Heirat mit seiner jetzigen Verlobten zusammen in der Schweiz leben zu können. Zudem habe er sich abgesehen von einer im Jahr 1997 erfolgten Verurteilung wegen versuchtem Verweisungsbruch nichts mehr zuschulden kommen lassen.

In Abwägung der Interessen vermag das private Interesse des Mario Garieri an einem Zusammenleben mit seiner Verlobten in der Schweiz das Interesse der Öffentlichkeit am Vollzug der Landesverweisung nicht aufzuwiegen. Die Begleiterscheinungen der zu vollziehenden Landesverweisung wie Trennung von seiner Verlobten oder die Einschränkungen und Entbehrungen für die betroffenen Personen allgemein stellen mit dem Vollzug einer derartigen Strafe regelmässig verbundene soziale Nachteile dar und vermögen eine Begnadigung nicht zu rechtfertigen. Insbesondere kann vorliegend nicht davon gesprochen werden, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse des Gesuchstellers derart verändert haben, dass der Vollzug der Strafe eine unannehmbare Härte und krasse Unvernünftigkeit darstellen würde. Dies umso mehr, als die Verlobte von Mario Garieri eine Landsfrau ist und es ihr zumutbar wäre, mit ihrem Verlobten im gemeinsamen Heimatland oder einem umliegenden EU-Staat zu leben.

11. Angesichts dieser Umstände und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Begnadigung nur für seltene Ausnahmefälle vorbehalten bleibt, ist das Begnadigungsgesuch von Mario Garieri nach Ansicht der Regierung vollumfänglich abzuweisen.

12. Nach Art. 196 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen (VVG; BR 370.500) können die Kosten des Begnadigungsverfahrens ganz oder teilweise dem Gesuchsteller überbunden werden. Im vorliegenden Fall ist es gerechtfertigt, Mario Garieri Verfahrenskosten zu überbinden.

Gestützt auf vorstehende Erwägungen unterbreiten wir Ihnen folgenden Antrag:

1. Das Begnadigungsgesuch sei abzuweisen.
2. Dem Gesuchsteller seien Kosten im Gesamtbetrag von Fr. 300.– zu überbinden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *i.V. Engler*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Erlass einer Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Chur, 20. August 2002

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zu einer Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

I. Ausgangslage

Das Bündner Volk hat am 3. März 2002 dem Gegenvorschlag des Grossen Rates zur Volksinitiative für eine Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG; BR 542.100) zugestimmt.

Gemäss dem neuen Art. 8 Abs. 1 KPVG werden die massgebenden Prämien verbilligt, soweit sie einen nach Einkommenskategorien abgestuften Selbstbehalt übersteigen. Der Selbstbehalt beträgt gemäss Abs. 2 KPVG für anrechenbare Einkommen bis 10 000 Franken höchstens 5 Prozent. Er erhöht sich für jede weitere Einkommenskategorie von 10 000 Franken um höchstens je 1 Prozentpunkt bis maximal 10 Prozent.

Für die Höhe der Prämienverbilligung ist somit entscheidend, wie viel Prozent des Einkommens eines Haushaltes für die Bezahlung der Krankenkassenprämien als zumutbar definiert werden. Das erforderliche Volumen für die Prämienverbilligung und damit auch der Ausschöpfungsgrad an Bundesmitteln sind Folgegrössen. Der Ausschöpfungsgrad der Bundesmittel zur Finanzierung der Prämienverbilligung bzw. die notwendigen kantonalen Mittel ergeben sich aus der Differenz zwischen der Summe der anrechenbaren Prämien und der Summe der Selbstbehalte.

Gemäss Art. 8 Abs. 3 KPVG legt der Grosse Rat den Selbstbehalt fest. Reichen die maximal verfügbaren Bundes- und Kantonsbeiträge nicht aus, kann der Grosse Rat die höchstzulässigen Selbstbehaltssätze gemäss Absatz 2 heraufsetzen.

Die Regierung hat am 27. Mai 2002 (Prot. Nr. 755) beschlossen, die Teilrevision des KPVG vom 3. März 2002 auf den 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen.

II. Festlegung der Selbstbehaltsätze

1. Allgemeines

Bei den Selbstbehaltsätzen von Art. 8 Abs. 2 KPVG handelt es sich um Maximalwerte, die bei Bedarf und verfügbaren Mitteln für bestimmte oder auch für alle Einkommenskategorien unterschritten werden können (Botschaften Heft Nr. 3/2001–2002, S. 173 f).

Der Grosse Rat hat die Selbstbehalte erstmalig für das Jahr 2003 festzulegen. Art. 8 Abs. 3 KPVG lässt offen, wie und für welchen Zeitraum die Selbstbehaltsätze festgelegt werden.

2. Erfüllung der sozialpolitischen Zielvorgaben

Bei der Diskussion des neuen Systems der individuellen Prämienverbilligung (IPV) in der Oktobersession 2001 hat sich der Grosse Rat an folgenden **sozialpolitischen Leitsätzen** orientiert (B S. 163):

- Die massgebenden Prämien sind entsprechend den finanziellen Verhältnissen der Versicherten belastungsorientiert zu verbilligen.
- Die finanziellen Verhältnisse bzw. die Belastbarkeit der Versicherten sind von der Haushaltgrösse einerseits und deren Einkommen und Vermögen andererseits abhängig zu machen.
- Um die sozialpolitische Wirksamkeit der IPV-Beiträge zu verstärken, ist eine besondere Konzentration der Mittel auf die wirtschaftlich schwächsten Haushalte sicherzustellen.
- Es werden – abgesehen von Belastbarkeitskriterien – keine Personengruppen oder Haushaltskategorien besonders bevorzugt oder benachteiligt.
- Die beitragsberechtigten Haushalte sollen möglichst keine Veranlassung erhalten, Leistungen der öffentlichen Unterstützung zu beantragen.
- Die Prämienbelastung der beitragsberechtigten Bevölkerung soll – mit Bezug auf ihre finanziellen Verhältnisse – möglichst langfristig konstant gehalten werden.
- Es sind – unter Beachtung von Art. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes (BR 710.100) – nur soviel IPV-Mittel einzusetzen, wie für die Zielerreichung nötig sind.

- Die IPV-Beiträge sollen die effektiven Prämien (ohne Berücksichtigung einer freiwillig gewählten höheren Franchise) möglichst nicht übersteigen.

Für die konkrete Ausgestaltung des IPV-Systems und dessen jährliche Umsetzung wurden folgende von den sozialpolitischen Leitsätzen abgeleitete **sozialpolitische Ziele** formuliert (B. S. 163 f):

1. Es ist mindestens ein Drittel der Bevölkerung mit IPV-Beiträgen zu unterstützen.
2. Der Kanton Graubünden soll sich für die beitragsberechtigten Personen bezüglich durchschnittlicher Prämienbelastung (Selbstbehalt in Prozent des Einkommens) im besten Drittel aller Kantone bewegen.
3. Der Selbstbehalt der beitragsberechtigten Personen soll im Durchschnitt 8 % des anrechenbaren Einkommens nicht übersteigen.
4. Der Selbstbehalt ist nach Einkommenskategorien abzustufen. Für Haushalte mit den tiefsten Einkommen soll der Selbstbehaltssatz höchstens 50 Prozent des Maximalsatzes betragen.

Das **erste Ziel** sollte mit den Vorgaben im revidierten KPVG gut erreicht werden. Der mit IPV-Beiträgen unterstützte Anteil der Bevölkerung wird deutlich höher als in den Jahren 2000 und 2001 liegen. Bei weiterhin überdurchschnittlichem Prämienanstieg wird dieser Anteil in den Folgejahren zusätzlich wachsen.

Seit 1997 hat sich der prozentuale Anteil der unterstützten Personen an der Kantonsbevölkerung wie folgt entwickelt:

Tabelle 1: Prozentualer Anteil der IPV-BezügerInnen an der Kantonsbevölkerung seit 1997

Jahr	% Anteil der Bevölkerung mit IPV
1997	35,0 %
1998	40,0 %
1999	37,5 %
2000	34,0 %
2001	30,0 %
2002	35,0 % (Schätzung)
2003	37,0 % (Schätzung)

Zur Überprüfung des **zweiten Ziels** stehen jährlich die statistischen Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) bezüglich der Durchschnittsprämien sowie der IPV-Mittel der einzelnen Kantone zur Verfügung. Daraus lassen sich erste Anhaltspunkte über die interkantonale Rangierung von Graubünden ableiten.

Die effektive Rangierung im interkantonalen Vergleich kann, da hierfür die Daten aus den anderen Kantonen notwendig sind, jeweils erst nach dem zu evaluierenden Jahr erfolgen. Im Voraus sind lediglich Trendaussagen möglich.

Das BSV liess die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen anhand von vier Haushaltsbeispielen für das Jahr 2000 durch die Firma Interface, Institut für Politikstudien in Luzern, evaluieren. Im schweizerischen Durchschnitt betrug die verbleibende Prämie (Selbstbehalt) der vier Beispielfälle 6,6% des verfügbaren Einkommens. In Graubünden lagen alle Fälle bezüglich Prämienbelastung unter dem schweizerischen Mittel. Graubünden belegte – zusammen mit dem Kanton Bern – den 12. Rang. Bezüglich der Zielerreichung für das Jahr 2001 können zur Zeit keine genauen Aussagen gemacht werden. Interface hat vom BSV auch einen Evaluationsauftrag für das Jahr 2001 erhalten. Der Bericht wird voraussichtlich im Sommer 2003 veröffentlicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Rangierung von Graubünden durch die im revidierten KPVG enthaltenen Selbstbehaltbegrenzungen und dem stark ansteigenden Mittelseinsatz künftig verbessern wird. Eine Zielerreichung im Jahr 2003 ist auch unter Anwendung der maximal zulässigen Selbstbehaltssätze möglich.

Die Erreichung des **dritten Ziels** kann mit den Modellrechnungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden jährlich überprüft werden. Dieses Ziel sollte mit den Vorgaben im revidierten KPVG (einkommensabhängige Selbstbehaltssätze zwischen 5 und 10%) im Wesentlichen erreicht werden.

Das **vierte Ziel** wird erreicht, wenn die Abstufung der Selbstbehaltssätze ausreichend gross ausgestaltet wird. Bei einer Übernahme der Maximalsätze des revidierten KPVG ist die Erreichung dieses Ziels sichergestellt.

3. Mittelbedarf und Ausschöpfungsgrad

Wie bereits erwähnt, ist der Mittelbedarf für die Prämienverbilligung im Wesentlichen vom Prämienniveau, dem Einkommensniveau der beitragsberechtigten Bevölkerung sowie der Höhe der Selbstbehaltssätze beeinflusst.

Die Durchschnittsprämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung haben sich seit dem Jahr 1996 wie folgt entwickelt:

Tabelle 2: Prämienanstieg im Kanton Graubünden seit 1996

	Erwachsene	Jugendliche	Kinder
1997	+ 17 %	+ 12 %	+ 13 %
1998	+ 5 %	+ 11 %	+ 6 %
1999	+ 2 %	- 8 %	- 5 %
2000	+ 5 %	+ 5 %	+ 11 %
2001	+ 8,3 %	+ 13,4 %	+ 7,6 %
2002	+ 13,7 %	+ 21,5 %	+ 17 %

Die Erhöhung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung lag in den letzten Jahren deutlich über der Lohnentwicklung. In den nächsten Jahren ist weiterhin mit einem Prämienwachstum zu rechnen, das die Einkommensentwicklung übersteigt. Die Annahmen in der Botschaft zur Initiative für tragbare Krankenkassenprämien mit Gegenvorschlag, die Prämien würden ab dem Jahre 2003 jährlich um 5 % zunehmen und das anrechenbare Einkommen würde um 2 % pro Jahr steigen (S. 178), zeigen sich im Nachhinein als zu optimistisch. Zumindest für das kommende Jahr 2003 ist mit einer erneuten Prämiensteigerung von etwa 10 % zu rechnen.

Die nachstehende Tabelle orientiert über die Entwicklung der – von der Regierung festgelegten – Selbstbehaltsätze für die verschiedenen Einkommens-kategorien seit dem Jahr 1996. Dabei ist zu beachten, dass die Regierung für das Jahr 2002 bereits die Selbstbehaltsätze, wie sie vom revidierten KPVG per 1. Januar 2003 als Maximalsätze vorgesehen sind, beschlossen hat.

Tabelle 3: Entwicklung der Selbstbehaltsätze für die verschiedenen Einkommens-kategorien seit 1996

Selbstbehaltsätze bis zu anrechenbaren Einkommen von maximal (Fr.)									
Jahr	10 000	20 000	30 000	40 000	50 000	60 000	70 000	80 000	90 000
1996	3.5 %	3.6 %	3.9 %	4.3 %	4.8 %	5.5 %	5.6 %	5.7 %	5.8 %
1997	4.1 %	4.2 %	4.6 %	5.0 %	5.6 %	6.4 %	6.5 %	6.7 %	6.8 %
1998	4.6 %	4.7 %	5.1 %	5.6 %	6.2 %	7.1 %	7.2 %	7.4 %	7.5 %
1999	4.4 %	4.5 %	4.9 %	5.4 %	6.0 %	6.9 %	7.0 %	7.2 %	7.3 %
2000	6.0 %	6.1 %	6.6 %	7.1 %	7.7 %	8.5 %	8.7 %	8.9 %	9.0 %
2001	6.0 %	6.8 %	7.6 %	8.4 %	9.2 %	10.0 %	10.8 %	11.6 %	12.4 %
2002	5.0 %	6.0 %	7.0 %	8.0 %	9.0 %	10.0 %	10.0 %	10.0 %	10.0 %

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geschätzten Bedarf an IPV-Mitteln für die Jahre 2003 bis 2007 auf. Die Berechnungen beruhen auf den maximalen Selbstbehaltsätzen gemäss Art. 8 Abs. 2 KPVG.

Tabelle 4: Mittelbedarf und Ausschöpfungsgrad für die Jahre 2003 bis 2007

	Total IPV-Mittel (Bund+Kanton)	Zusätzliche IPV-Mittel	Kantons- mittel	Ausschöpfungsgrad
2002	52,91 Mio. ¹		14,46 Mio. ¹ (27,33%)	59 %
2003	69,75 Mio.	+ 15,35 Mio.	19,02 Mio. (27,27%)	77 %
2004	76,11 Mio.	+ 6,36 Mio.	20,76 Mio. (27,27%)	84 %
2005	80,51 Mio.	+ 4,40 Mio.	21,96 Mio. (27,27%)	89 %
2006	84,16 Mio.	+ 3,65 Mio.	22,95 Mio. (27,27%)	93 %
2007	89,00 Mio.	+ 4,84 Mio.	24,27 Mio. (27,27%)	98 %

In der Botschaft vom 26. Juni 2001 wurde noch damit gerechnet, dass für das Jahr 2003 total 64,5 Mio. Franken an IPV-Mitteln nötig sein werden. Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes ist davon auszugehen, dass für das kommende Jahr 2003 rund 70 Mio. Franken für die IPV aufzuwenden sind. Der starke Anstieg der erforderlichen IPV-Mittel ist auf die Prämienerrhöhung im Jahre 2002 von durchschnittlich rund 15 % (anstelle der in der Botschaft angenommenen Prämienerrhöhung von 7 %) sowie auf eine angenommene Prämiensteigerung von 10 % im Jahr 2003 zurückzuführen.

Im Jahre 2007 dürfte bei Zutreffen der in der Botschaft getätigten Annahmen, dass die Prämien ab dem Jahre 2004 jährlich um 5 % steigen, die Steigerung der Haushaltseinkommen jährlich 2 % beträgt, der Verteilschlüssel der Bundesgelder sich nicht ändert und der Bundesbeitrag für die Prämienverbilligung sich um 1,5 Prozent pro Jahr erhöht (S. 178 f), ein Ausschöpfungsgrad der Bundesgelder von annähernd 100 Prozent erreicht sein.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b KPVG kann der Kanton Beiträge für die Prämienverbilligung soweit einsetzen, wie sie zur Auslösung von Bundesbeiträgen dienen. Bei Erreichung der vollen Ausschöpfung der Bundesgelder wird der Grosse Rat gemäss Art. 8 Abs. 3 KPVG darüber zu befinden haben, ob und für welche Einkommenskategorien der höchstzulässige Selbstbehalt heraufgesetzt werden soll.

¹ Gemäss Regierungsbeschluss vom 4. Dezember 2001 (Protokoll Nr. 1824) mit Verteilschlüssel, der die neue Finanzkraft berücksichtigt. In der Tabelle ist der Übertrag von 1.5 Mio. Franken (Total IPV-Mittel) aus dem Jahre 2001 nicht berücksichtigt.

4. Festlegung der Selbstbehaltsätze

Die höchst zulässigen Selbstbehaltsätze gemäss Art. 8 Abs. 2 KPVG können bei Bedarf und verfügbaren Mitteln für bestimmte oder auch für alle Einkommenskategorien unterschritten werden.

Die notwendigen Mittel, um den höchst zulässigen Selbstbehalt zu unterschreiten, sind nicht verfügbar. Die aktuelle Finanzlage des Kantons ist nach wie vor sehr angespannt. Die Finanzperspektiven zeigen, dass der Kantonshaushalt zunehmend strukturell überlastet ist. Dazu trägt auch die ungebrochen hohe Ausgabendynamik im Gesundheits- und Sozialversicherungsbereich bei. Sehr problematisch ist insbesondere die Beitragsentwicklung. Der Bedarf an IPV-Mitteln und die Haushaltsbelastung werden aufgrund des weiterhin starken Prämienanstiegs stärker zunehmen als ursprünglich geplant.

Es besteht kein finanzpolitischer Handlungsspielraum für zusätzliche in der Finanzplanung nicht berücksichtigte Ausgaben. Diese müssten entweder durch Abstriche an bestehenden Projekten oder durch zusätzliche Steuern finanziert werden.

Die Maximalwerte gemäss Art. 8 Abs. 2 KPVG wurden vor allem unter Berücksichtigung der sozialpolitischen Zielvorgaben des Kantons definiert. Zum heutigen Zeitpunkt sieht die Regierung keinen sozialpolitischen Bedarf, den höchstzulässigen Selbstbehalt zu unterschreiten, wird doch die über den Anstieg des anrechenbaren Einkommens hinausgehende Prämiensteigerung durch die Prämienverbilligung aufgefangen.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, die Selbstbehaltsätze gemäss den maximal zulässigen Werten festzulegen.

Bei diesem Vorgehen kann die Prämienbelastung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen in den nächsten Jahren konstant gehalten werden. Die sozialpolitischen Ziele können voraussichtlich ebenfalls erreicht werden. Keine zuverlässige Aussage lässt sich jedoch in Bezug auf die künftige Position im interkantonalen Vergleich machen (zweites Ziel).

Bei einer Festlegung der Selbstbehaltsätze unter den gesetzlichen Höchstwerten müssten diese angesichts des aufgrund der ungünstigen Prämienentwicklung erforderlichen hohen Mittelbedarfs nach kurzer Zeit wieder auf die maximalen Selbstbehaltsätze angehoben werden, womit der sozialpolitische Leitsatz, dass die Prämienbelastung der beitragsberechtigten Bevölkerung – mit Bezug auf ihre finanziellen Verhältnisse – möglichst langfristig konstant gehalten werden sollte (B 2001-2002 S. 163), missachtet würde.

III. Antrag

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf zur Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Gestützt auf Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung

Vom Grossen Rat erlassen am ...

Art. 1. Die für die Verbilligung der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung massgebenden Selbstbehalte werden wie folgt festgelegt: Selbstbehaltssätze

bis und mit anrechenbarem Einkommen von 10 000 Franken Selbstbehalt 5,0 Prozent;

bis und mit anrechenbarem Einkommen von 20 000 Franken Selbstbehalt 6,0 Prozent;

bis und mit anrechenbarem Einkommen von 30 000 Franken Selbstbehalt 7,0 Prozent;

bis und mit anrechenbarem Einkommen von 40 000.– Franken Selbstbehalt 8,0 Prozent;

bis und mit anrechenbarem Einkommen von 50 000 Franken Selbstbehalt 9,0 Prozent;

mit anrechenbarem Einkommen von über 50 000 Franken Selbstbehalt 10,0 Prozent.

Art. 2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

In-Kraft-Treten

Ordinanza sulla determinazione delle aliquote percentuali per la riduzione dei premi dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie

in base all'art. 8 cpv. 3 della legge sull'assicurazione malattie e la riduzione dei premi

emanata dal Gran Consiglio il ...

Aliquote percentuali di partecipazione

Art. 1. Le aliquote di partecipazione determinanti ai fini della riduzione dei premi per l'assicurazione malattie obbligatoria sono fissate come segue:

fino a un reddito computabile compreso entro i 10000 franchi l'aliquota di partecipazione è del 5,0 per cento;

fino a un reddito computabile compreso entro i 20000 franchi l'aliquota di partecipazione è del 6,0 per cento;

fino a un reddito computabile compreso entro i 30000 franchi l'aliquota di partecipazione è del 7,0 per cento;

fino a un reddito computabile compreso entro i 40000 franchi l'aliquota di partecipazione è del 8,0 per cento;

fino a un reddito computabile compreso entro i 50000 franchi l'aliquota di partecipazione è del 9,0 per cento;

con un reddito computabile superiore ai 50 000 franchi l'aliquota di partecipazione è del 10,0 per cento.

Entrata in vigore

Art. 2. La presente ordinanza entra in vigore il 1° gennaio 2003.

Ordinaziun davart la fixaziun da las resalvas persunalas per la reduenziun da las premias da l'assicuranza per la tgira da malsauns obligatoria

Sa basond sin l'art. 8 al. 3 da la lescha davart l'assicuranza da malsauns e la reduenziun da las premias
relaschè dal cussegl grond ils ...

art. 1. Las resalvas persunalas decisivas per la reduenziun da las premias per l'assicuranza da tgira da malsauns obligatoria vegnan fixadas sco suonda: Tariffa da resalva persunala

cun e fin entradas imputablas da 10 000 francs resalva persunala 5,0 pertschient;

cun e fin entradas imputablas da 20 000 francs resalva persunala 6,0 pertschient;

cun e fin entradas imputablas da 30 000 francs resalva persunala 7,0 pertschient;

cun e fin entradas imputablas da 40 000 francs resalva persunala 8,0 pertschient;

cun e fin entradas imputablas da 50 000 francs resalva persunala 9,0 pertschient;

cun entradas imputablas da sur 50 000 francs resalva persunala 10,0 pertschient.

art. 2. Questa ordianziun entra en vigur il 1. da schaner 2003.

Entrar en vigur